

WEGLEITUNG

zum **SST-Kreditrisiko-Standardmodell**

Ausgabe vom 13. Dezember 2010

Zweck

Gemäss Art. 43 Abs. 2 der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) definiert die FINMA ein einheitliches Standardmodell zur Quantifizierung der Finanzrisiken. Für Kreditrisiken wird der Basel-II-Standardansatz für Banken übernommen. Der Kreditrisikobeitrag zum Zielkapital entspricht im Wesentlichen den Eigenmittelanforderungen¹ für Banken.

Diese Wegleitung enthält die Kurzanleitung zu den Kapitalanforderungen für Kreditrisiken im SST gemäss Basel II und erläutert Anhang 3 des FINMA-RS 08/44 „SST“. Sie stellt im Sinne von Rz 107 des Rundschreibens ein Erläuterungsdokument zum Kreditrisiko-Standardmodell im Rahmen des SST und zur Benutzung des entsprechenden Excel-Sheets „Kreditrisiko: Excel-Template gemäss Basel II für SST“² zur Verfügung.

I. Geltungsbereich

Diese Wegleitung gibt eine Übersicht, wie der sogenannte Standardansatz Basel II im Rahmen des SST für die Ermittlung der Kapitalanforderungen für Kreditrisiken anzuwenden ist, sofern dafür kein internes Kreditrisikomodell verwendet wird. Die Referenzen beziehen sich auf die Schweizer Umsetzung von Basel II: die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03)³, das FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“⁴ sowie das Dokument des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen“ (kurz: „Basel-II-Dokument“)⁵ vom Juni 2006. Wo die Vorgaben des Basler Ausschusses nationale Umsetzungsoptionen enthalten, gelten die jeweiligen Konkretisierungen der schweizerischen Umsetzung durch die FINMA als verbindlich.

¹ Der Begriff der „Eigenmittelanforderungen“ wird in der Terminologie der schweizerischen Bankenaufsicht für Kapitalanforderungen verwendet. Inhaltlich sind die beiden Begriffe identisch.

² http://www.finma.ch/d/aktuell/Documents/Template_Basel_II_2009.xls

³ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/952.03.de.pdf>

⁴ <http://www.finma.ch/d/regulierung/Documents/finma-rs-2008-19.pdf>

⁵ Englischsprachige Originalversion: <http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf> (deutsche Übersetzung: <http://www.bis.org/publ/bcbs128ger.pdf>)

Die Schweizer Umsetzung von Basel II bietet zwei Varianten im Standardansatz an, den Schweizer Standardansatz (SA-CH) und den internationalen Standardansatz (SA-BIZ). Während der SA-CH auf gewissen schweizerischen Grundsätzen aus der Basel-I-Regulierung aufbaut, entspricht der SA-BIZ einer direkten Übernahme der Basel-II-Vorgaben zum Standardansatz für Kreditrisiken. Diese Wegleitung und die entsprechende Excel-Tabelle sind auf den SA-BIZ ausgerichtet. Es steht den Versicherern jedoch frei, sich auf den SA-CH abzustützen.

Im Unterschied zu den Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken in der Bankenaufsicht sind ausschliesslich die mit einem Gegenparteirisiko behafteten Positionen (inkl. die für viele Versicherungen bedeutenden Forderungen gegenüber Rückversicherern) Gegenstand der Kapitalanforderungen für Kreditrisiken im SST. Dies umfasst die in Art. 33 Abs. 2 Bst. a ERV genannten Positionen, d.h. Positionen nach Art. 37 Abs. 2 ERV sowie Positionen auf nicht abgewickelten Transaktionen gemäss Art. 63 ERV. In Abweichung von Art. 37 Abs. 2 ERV sind jedoch im Rahmen des SST zur Bestimmung der Kapitalanforderungen für Kreditrisiken sämtliche Zinsinstrumente zu berücksichtigen, dafür jedoch keine Beteiligungstitel. Die entsprechenden Bestimmungen von Art. 37 Abs. 2 Bst. d–f ERV ergeben sich durch die in der Bankenaufsicht relevante Abgrenzung von Handels- und Bankenbuch sowie der darauf bezogenen terminologischen Abgrenzung von Markt- und Kreditrisiken. Diese Abgrenzungen existieren in der Versicherungsaufsicht nicht und sind daher für den SST ohne Relevanz.

Da sich die Umsetzung von Basel II für Bankenbuchpositionen typischerweise auf Buchwerte bezieht, können sich Inkonsistenzen mit der marktnahen Bilanz im Rahmen des SST ergeben. Für die Zwecke des SST sind, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen, die marktnahen Werte als Basis für das Kreditrisiko zu verwenden. Sofern Risikogewichtungen von der Höhe eventueller buchhalterischer Abschreibungen abhängig gemacht werden, sind diese neuen Risikogewichte sinngemäss auf die Marktwerte der teilweise abgeschriebenen Aktiva anzuwenden.

Das Kreditrisiko umfasst im Rahmen des SST Migrations- und Ausfallrisiken, die grundsätzlich für alle Schuldpapiere und entsprechende Derivate zu berücksichtigen sind, insbesondere auch für sämtliche Staatsanleihen. Wird das Kreditrisikostandardmodell – beruhend auf der Umsetzung von Basel II durch die FINMA – verwendet, unterstellt die FINMA, dass dieses Standardmodell sowohl Migrations- als auch Ausfallrisiken umfasst.

Vom Kreditrisiko sind die Spreadrisiken zu unterscheiden. Letztere umfassen auch das Risiko einer Spreadvolatilität, die unabhängig von Veränderungen der Migrations- und Ausfallrisiken besteht. Spreadrisiken sind Gegenstand einer separaten Kapitalunterlegung im Rahmen der Marktrisiken, die durch die Kapitalanforderungen für Kreditrisiken nicht tangiert ist. Spreadrisiken sind grundsätzlich für alle mit einem Gegenparteirisiko behafteten Positionen relevant. Ausgenommen sind Staatsschuldpapiere und entsprechende Derivate⁶ in einer durch den jeweiligen Staat selbst kontrollierbaren Währung. Dies betrifft beispielsweise schweizerische Bundesobligationen und Staatsanleihen der Vereinigten Staaten, nicht aber solche aus Ländern des Euro-Raums.

⁶ Zu berücksichtigen bleibt jedoch ein allfälliges Spreadrisiko des Emittenten eines solchen Derivats (z.B. einer Bank, die Optionen auf US-Staatsanleihen emittiert).

II. Prinzipien

Alle Forderungen werden gemäss den externen Ratings der Gegenpartei bzw. des Emittenten mit einem spezifischen Faktor (Risikogewicht) gewichtet. Das Produkt aus dem massgebenden Exposure und Risikogewicht ergibt die „nach ihrem Kreditrisiko gewichtete Position“.

Die Höhe des Risikogewichts hängt vom Typ der Gegenpartei bzw. des Emittenten (Staaten, Banken, Unternehmen, Retailportfolios, ...) und dessen externen Ratings ab, sofern ein solches existiert. Sicherheiten und andere Formen der Kreditrisikominderung führen zu einer Reduktion der massgebenden Exposures oder zu einer Anpassung der Risikogewichte.

Generell behält sich die FINMA eine individuelle Anpassung der Risikogewichte vor, sofern dies zur Ermittlung einer ausreichenden Kapitalunterlegung für das Kreditrisiko notwendig ist.

1. Ratings

Nur Ratings der von der FINMA anerkannten Ratingagenturen⁷ werden im Rahmen des SST akzeptiert. Die Ratings werden, abhängig von der Art der Gegenpartei bzw. des Emittenten (vgl. Anhang 3 und Anhang 4 ERV), auf ein Risikogewicht gemappt (siehe Excel-Sheet „Basel II“).

Gesellschaften können eine Teilmenge der oben genannten Ratingagenturen benutzen. Diese Teilmenge ist klar zu definieren.

Zu beachten ist ferner, dass zwischen Emittentenratings und Emissionsratings zu unterscheiden ist; s. Rz 8–12 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“. Sofern vorhanden, ist das Emissionsrating zu verwenden. Ist nur ein Emittentenrating vorhanden, so ist die Angemessenheit dieses Ratings unter Einbezug des Rangs der Forderung kritisch zu prüfen.

2. Art der Gegenpartei bzw. des Emittenten

Die ERV unterscheidet in Art. 49 zwischen verschiedenen Arten von Gegenparteien/Emittenten. Für folgende Gegenparteien/Emittenten aus Art. 49 Abs. 2 ERV können die Risikogewichte aufgrund externer Ratings ermittelt werden.

- Zentralregierungen und Zentralbanken
- Öffentlich-rechtliche Körperschaften
- BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken
- Banken und Effekthändler
- Gemeinschaftseinrichtungen
- Börsen- und Clearinghäuser
- Unternehmen

⁷ <http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/documents/dratingagenturen.pdf>

Im Gegensatz zur ERV müssen nachrangige Schuldtitel, die innerhalb einer Versicherungsgruppe oder Konglomerats im Sinne der AVO vergeben wurden, nicht vom Kernkapital abgezogen werden, sondern werden im Standardmodell für Kreditrisiko gemäss ihrem Rating und gemäss der obigen Einteilung berücksichtigt.

In folgenden Positionen aus Art. 49 Abs. 3 ERV dürfen im Standardansatz keine externen Ratings verwendet werden:

- natürliche Personen und Kleinunternehmen (Retailpositionen)
- inländische Pfandbriefe
- direkt und indirekt grundpfandbesicherte Positionen
- überfällige Positionen
- übrige Positionen

3. Gewichtete Risikoaktiva

Das in der Regel nach *Marktwerten* ermittelte Netto-Exposure, d.h. das Brutto-Exposure reduziert um allfällige Sicherheiten, wird mit dem Risikogewicht, welches von der Art der Gegenpartei bzw. Emittenten sowie dessen Rating abhängt, multipliziert und ergibt so ein risikogewichtetes Aktivum. Kreditrisikominderungen (Art. 47 ERV; Kapitel VI bis XIII FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“) führen – zumindest im Rahmen des „einfachen Ansatzes“ – zu einer Anpassung der Risikogewichte. Konservative Vereinfachungen der ERV sind für Kreditrisikominderungen dann möglich, wenn Kreditrisikominderungen im Sinne der ERV und des Rundschreibens in nicht relevantem Umfang eingesetzt werden.

Bei Anrechnung von Kreditrisikominderungen mittels des „umfassenden Ansatzes“ errechnet sich das massgebende Exposure aus dem Brutto-Exposure, reduziert um den Effekt allfälliger Sicherheiten.

Das massgebende Exposure von *Derivaten* kann nach Anhang A dieses Dokuments als Erläuterung zu Art. 42 ERV mit der Marktwertmethode, der Standardmethode oder der Expected-Positive-Exposure-Modell-Methode festgelegt werden. Sofern die Zusammenfassung in diesem Dokument nicht hinreichend sein sollte, ist auf das FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ Bezug zu nehmen.

Für Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen nach Art. 41 ERV wird das Kreditäquivalent unter Berücksichtigung von Anhang 1 des FINMA-RS 2008/44 „SST“ ermittelt.

4. Aggregation

Die Risikoaggregation im Rahmen von Basel II ist rein additiv, d.h., Portfolio- und Diversifikationsaspekte sind in den vorgegebenen Risikogewichten bereits berücksichtigt. Gegebenenfalls sind Klumpenrisiken im Sinne von grossen Forderungen gegenüber einem Schuldner somit nicht angemessen berücksichtigt. Die FINMA behält sich für solche Fälle eine alternative Vorgehensweise vor.

Das Total der nach ihrem Kreditrisiko gewichteten Positionen entspricht der Summe der einzelnen nach ihrem Kreditrisiko gewichteten Positionen.

5. Kapitalanforderungen

Die Kapitalanforderungen für Kreditrisiken betragen nach SA-BIZ 8% der Summe aller nach ihrem Kreditrisiko gewichteten Positionen. Die Multiplikatoren nach Art. 64 ERV finden im SST keine Anwendung.

III. Forderungen

6. Obligationen

Bestände an Obligationen sind als Forderungen an den Emittenten zu behandeln, d.h. je nach Art des Emittenten mit den Gewichten für Zentralregierungen, Banken, Unternehmen etc. zu gewichten. Die Anrechnung von Sicherheiten erfolgt dabei gestützt auf den einfachen oder den umfassenden Ansatz gemäss den Bestimmungen von Rz 116 ff. des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“.

7. Vergebene Kredite und andere Forderungen

Kredite, mit Ausnahme von direkt oder indirekt grundpfandgesicherten Positionen, sind als Forderungen an den Schuldner zu behandeln, d.h. je nach Art des Schuldners mit den Gewichten für Zentralregierungen, Banken, Unternehmen etc. zu gewichten.

8. Grundpfandgesicherte Positionen

Grundpfandgesicherte Positionen werden in Anhängigkeit vom zugrunde liegenden Grundpfand gewichtet (siehe Excel-Sheet „Basel II“).

9. Ausserbilanzgeschäfte

Sogenannte Ausserbilanzgeschäfte, die sich in der Terminologie des SST jedoch in der marktnahen Bilanz befinden, umfassen eine Reihe von Positionstypen wie Eventualverpflichtungen und unwiderufliche Zusagen sowie gegebenenfalls Derivate. Allen sogenannten Ausserbilanzgeschäften ist gemein, dass ihre Beträge mittels Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) in ein massgebendes Exposure umgewandelt werden (Anhang 1 ERV). Der CCF dient dabei zur Abbildung des potenziellen zukünftigen Risikoexposures.

Die so ermittelten massgebenden Exposures werden dann mit Risikogewichten, die von der Art der Gegenpartei abhängen (vgl. Abschnitt 7), multipliziert und so in eine nach ihrem Kreditrisiko gewichtete Position umgewandelt.

9.1 Derivate

Aus Derivatpositionen kann neben dem aus dem zugrunde liegenden Basiswert generierten Risiko ein Gegenparteirisiko entstehen. Die Behandlung von nicht an einer anerkannten Börse

gehandelten Derivaten, welche nicht einer täglichen Margennachschusspflicht unterstehen, ist in Kapitel V FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ erläutert.

9.2 Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen

Die Behandlung von Eventualverpflichtungen und unwiderruflichen Zusagen ist im Anhang 1 der ERV erläutert.

10. Verbriefungen

Das im Basel-II-Dokument in §§ 566 ff. beschriebene Standardmodell für Verbriefungen sieht eine wie im Excel-Sheet „Basel II“ dargelegte Risikogewichtung vor. Die risikogewichteten Positionen sind den Positionsklassen nach Art. 49 ERV wie im Excel-Sheet „Basel II“ aufgeführt zuzuordnen. Sofern Positionen laut Basel-II-Dokument vom Kapital abzuziehen wären, sind diese für Zwecke des Kreditrisikostandardmodells im SST *nicht* vom Kernkapital abzuziehen, sondern mit einem Risikogewicht zu unterlegen, so dass diese Positionen vollständig mit Kapital unterlegt werden. Dieses beträgt 1250%.

Sofern das auf Basel II beruhende Kreditrisiko-Standardmodell verwendet wird und Positionen darin mit 1250% unterlegt werden müssen, müssen diese Positionen nicht mehr im Marktrisikomodell berücksichtigt werden.

Des Weiteren regelt Kapitel XIV FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ die Behandlung von Verbriefungspositionen.

11. Beteiligungstitel

Aus Aktienpositionen oder anderen Beteiligungstiteln ergeben sich keine Kapitalanforderungen für Kreditrisiken (siehe auch Abschnitt V).

12. Kollektive Kapitalanlagen

Investments in Hedge Funds fallen nicht unter kollektive Kapitalanlagen im Rahmen des Kreditrisikostandardmodells. Kollektive Kapitalanlagen ausser Hedge Funds sind nach Möglichkeit nach dem Look-through-Prinzip zu berücksichtigen, gegebenenfalls näherungsweise.

13. Passive Rückversicherung

Durch passive Rückversicherung abgesicherte Verpflichtungen führen dazu, dass das Versicherungsunternehmen ein Gegenparteirisiko gegen den Rückversicherer eingeht. Dieses besteht aus drei Komponenten:

1. Schon entstandene Forderungen aus Rückversicherungsverträgen. Diese sind zu behandeln wie gewöhnliche Forderungen.
2. Der Erwartungswert der Zahlungen durch den Rückversicherer. Dieser könnte auch als Aktivum in der marktnahen Bilanz des Zedenten dargestellt werden. Im Standardmodell wird die

Deckung durch die Rückversicherung berücksichtigt, indem sie das Zielkapital mindert. Der Erwartungswert der Zahlung durch den Rückversicherer wird als eine Forderung gegenüber der Rückversicherung betrachtet, die als risikogewichtetes Aktivum im Kreditrisikostandardmodell zu berücksichtigen ist. Die jährliche Prämienzahlung für die Rückversicherungsdeckung kann ein Schätzer für den Erwartungswert der Zahlung durch den Rückversicherer darstellen.

3. Die vom Erwartungswert abweichende Forderung gegenüber dem Rückversicherer stellt eine Eventualforderung dar. Konzeptionell müsste wie bei Eventualforderungen bei Derivaten vorgegangen werden. Da eine Kalibrierung der Zuschläge aber nicht trivial ist, verzichtet die FINMA zum jetzigen Zeitpunkt darauf. In einem umfassenden Kreditrisikomodell müsste modelliert werden, wie sich die Schwankungen um den Erwartungswert der Zahlungen, also hohe, versicherungstechnische Schäden, die rückversichert sind, auf die Ausfallwahrscheinlichkeit des Rückversicherers auswirken. Die FINMA erhebt zum jetzigen Zeitpunkt nicht den Anspruch, dass dies modelliert werden muss. Sofern offensichtlich ist, dass die Gefahr eines hohen Versicherungsschadens zusammen mit einem Ausfall des Rückversicherers nicht unerheblich ist, ist diesem Sachverhalt bei der Bestimmung der Kapitalanforderungen Rechnung zu tragen.

IV. Kreditrisikominderung

Kreditrisikominderungen (CRM: Credit Risk Mitigation Techniques) nach Art. 47 ERV umfassen Techniken zur Minderung von Kreditrisiken durch Garantien, Netting-Agreements, Kreditderivate oder andere Sicherheiten (Collateral). Der Effekt aus Kreditrisikominderungen darf (muss aber nicht) im Rahmen des SST berücksichtigt werden.

Garantien und Kreditderivate können nur berücksichtigt werden, wenn sie unmittelbar, ausdrücklich, unwiderruflich und unbedingt sind (vgl. Rz 206 ff. FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“).

Bemerkung: Grundpfandgesicherte Positionen sind in den Abschnitten 7 und 8 behandelt; das entsprechende Grundpfand ist im Rahmen der Kreditrisikominderungen *nicht* mehr gesondert zu berücksichtigen.

14. Besicherte Transaktionen

„Andere Sicherheiten“ (Art 47 Abs. 1 Bst. d ERV) können gemäss Art. 48 ERV nach zwei Varianten berücksichtigt werden: dem einfachen Ansatz und dem umfassenden Ansatz.

14.1 Einfacher Ansatz

Im einfachen Ansatz wird gemäss Art. 48 Abs. 2 ERV das Risikogewicht des Exposures durch das Risikogewicht des Sicherungsgebers der Kreditrisikominderung bzw. durch das Risikogewicht der zur Besicherung herangezogenen Emission ersetzt.

Rz 118 bis 123 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ beschreiben die Sicherheiten, die berücksichtigt werden dürfen. Zusätzlich zu den unter Rz 118 bis 123 des Rundschreibens aufgeführten Sicherheiten wie z.B. ungebundene Lebensversicherungen mit Rückkaufswert (Säule 3b) darf eine verpfändete Lebensversicherungspolice höchstens bis zum Rückkaufswert als Sicherheit berücksichtigt werden. Ist der Forderungsgläubiger auch Aussteller der Police, so erhält der durch die Police gesicherte Forderungsanteil ein Risikogewicht von 0%.

14.2 Umfassender Ansatz

Der in Rz 133 bis 199 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ beschriebene umfassende Ansatz bietet eine verfeinerte Berücksichtigung von Sicherheiten und erlaubt im Vergleich zum einfachen Ansatz zusätzliche Arten von Sicherheiten. Im umfassenden Ansatz wird nach Anpassung der Forderungshöhe und nach Anpassung des Wertes der Sicherheit die verbleibende unbesicherte Position risikogewichtet.

Im umfassenden Ansatz ist der Volatilität des gesicherten Anteils mit Haircuts Rechnung zu tragen, die sowohl für das Exposure als auch für die Sicherheit zu berücksichtigen sind. Das massgebende Exposure ergibt sich gemäss der Formel in Rz 144 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“.

Versicherungsgesellschaften können eigene Haircuts verwenden. Sie müssen nachweisen, dass sämtliche Anforderungen gemäss Rz 118 bis 123 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ erfüllt sind.

15. Garantien und Kreditderivate

Bei Garantien, welche die Anforderungen von Kapitel XIII FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ erfüllen, wird der abgesicherte Teil des ursprünglichen Exposures mit dem Risikogewicht des Sicherungsgebers gewichtet.

Die Berücksichtigung von Kreditderivaten ist ebenfalls in Kapitel XIII FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ dargelegt.

16. Gesetzliche und vertragliche Verrechnung

Der risikomindernde Aspekt aus Verrechnungsmöglichkeiten zwischen Forderungen und Verpflichtungen gegenüber einer Gegenpartei kann unter den Voraussetzungen von Rz 114 und 115 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ berücksichtigt werden, indem nur die Nettosition risikogewichtet werden muss.

V. Verwendung des Excel-Sheets „Basel II“

Die FINMA stellt im oben genannten Excel-Sheet eine Vereinfachung der Basel-II-Systematik zur Verfügung, die in den meisten Fällen jedoch ausreichend sein sollte. Ist dies nicht der Fall, so ist dies der

FINMA kenntlich zu machen und das Sheet entsprechend zu modifizieren, bzw. ein eigenes zu verwenden.

Das Sheet besteht aus den Blättern „Output“, „Input“, „Positionsklassen“ und „Ratingtabellen“. Im Blatt „Ratingtabellen“ und „Positionsklassen“ sind die Überleitungen von Ratings der verschiedenen Ratingagenturen auf Ratingklassen nach Basel II sowie der Überführung verschiedener Ratings bzw. Ratingklassen in Risikogewichte dargelegt.

Im Blatt „Input“ werden die Positionen innerhalb der Positionsklassen zu den verschiedenen Risikogewichten eingetragen. Die Spalten sind selbsterklärend. Sofern Techniken zur Kreditrisikominderung angewandt werden, ist darauf zu achten, dass dadurch entweder die Höhe der Position geändert wird und man in diesem Fall in der ursprünglichen Zeile bleibt oder dass ein Teil der Position mit einem anderen Risikogewicht versehen wird. Die Position mit *geändertem* Risikogewicht muss dann in die entsprechende Zeile des neuen Risikogewichts eingetragen werden.

Die vorletzte Spalte „Risikogewichtete Positionen vor CRM“ ist nur informativ. Für die Unterlegung relevant ist die letzte Spalte „Risikogewichtete Positionen nach CRM“, deren Ergebnisse auf das Blatt „Output“ übertragen wird.

Aus Blatt „Output“ ist die Zeile 28 „Kapitalbedarf für Kreditrisiko“ in das SST-Template einzutragen oder in anderer geeigneter Form zu melden, sofern ansonsten interne Modelle verwendet werden. Das Excel-Sheet „Basel II“ ist bei Verwendung von Basel II als Standardkreditrisikomodell der FINMA einzureichen. Die Vorgehensweise in diesem Sheet ist im SST-Bericht in ausreichender Form zu erläutern.

VI. Anhang

17. Anhang A

17.1 Kreditexposures von Derivaten

Anhang A orientiert sich an Kapitel V FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“. Sofern dieser Anhang nicht die erforderlichen Informationen zur Berücksichtigung relevanter Positionen liefert, ist auf die Ausführungen zum SA-BIZ im Rundschreiben selbst zurückzugreifen.

Bei Terminkontrakten (einschliesslich nicht bilanzierter, nicht erfüllter Kassageschäfte) kann das Kreditäquivalent wahlweise nach der Marktwert-, Standard-, oder EPE-Modellmethode berechnet werden.

17.2 Marktwertmethode

Bei der Marktwertmethode berechnet sich das massgebende Exposure anhand *des aktuellen Wiederbeschaffungswertes* des jeweiligen Kontraktes zuzüglich eines Add-on zur Abdeckung des zukünftigen potenziellen Kreditrisikos während der Restlaufzeit des Kontraktes. Ein Add-on kann bis zu dessen Höhe mit dem negativen Wiederbeschaffungswert des jeweiligen Kontraktes verrechnet werden. Bei einem negativen Wiederbeschaffungswert ist bei Berücksichtigung des Add-on gegebenenfalls ein positives Exposure möglich.

Unter SA-CH kann zudem auf die Berücksichtigung des Add-ons verzichtet werden. Die FINMA erlaubt im SST auch diese Vorgehensweise.

Für Terminkontrakte und gekaufte Optionen gelten pro Basiswert folgende Add-ons (in Prozenten):

	Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	1 Jahr < Restlaufzeit ≤ 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Zinsen	0,0	0,5	1,5
Währungen und Gold	1,0	5,0	7,5
Beteiligungstitel	6,0	8,0	10,0
Edelmetalle	7,0	7,0	8,0
Übrige Rohstoffe	10,0	12,0	15,0
Kreditderivate (mit Referenzforderung der Kategorie „Zentralregierung und Zentralbanken“ oder „qualifizierte Zinsinstrumente“ nach Art. 4 Bst. e ERV)	5,0	5,0	5,0
Kreditderivate (mit Referenzforderung der Kategorie „Übrige“ nach Anhang 6 ERV)	10,0	10,0	10,0

Bei Zinskontrakten ist die Laufzeit des zugrunde liegenden Basiswertes, bei den übrigen Instrumenten die Laufzeit des Kontraktes massgebend.

17.3 Netting-Agreements

Im Rahmen der Marktwertmethode können Gesellschaften positive Wiederbeschaffungswerte und sämtliche Add-ons einerseits und negative Wiederbeschaffungswerte andererseits aus Terminkontrakten und Optionen mit derselben Gegenpartei aufrechnen, sofern die Anforderungen zur gesetzlichen oder vertraglichen Verrechnung nach Rz 114 oder 115 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ erfüllt sind.

Im Anhang 4 des Basel-II-Dokuments werden sogenannte Netting-Sets definiert, in deren Rahmen Netting erlaubt ist. Häufig werden jedoch Netting-Vereinbarungen von den Beteiligten auf Gegenparteienamen geführt. Eine Anerkennung von Netting auch ausserhalb von Netting-Sets kann ebenfalls von der FINMA (im Rahmen der EPE-Modellmethode) zugelassen werden, wird jedoch gegebenenfalls mit konservativen Zuschlägen belegt.

17.4 Standardmethode

Die verhältnismässig komplexe „Standardmethode“ wird unter Rz 64–101 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ dargelegt. Bei der Standardmethode ergibt sich das massgebende Exposure pro Gegenpartei aus dem in Rz 64 des Rundschreibens dargelegten Mechanismus.

17.5 Expected-Positive-Exposure-Modellmethode

Versicherungsunternehmen können auch eigene Methoden zur Ermittlung eines Expected-Positive-Exposure mittels der sogenannten Expected-Positive-Exposure-Modellmethode (EPE-Modellmethode) verwenden. Die Grundlagen hierfür sind im Anhang 4 des Basel-II-Dokuments dargelegt.

Die Verwendung der EPE-Modellmethode erfordert eine gesonderte Erlaubnis der FINMA.

18. Anhang B

18.1 Eventualverpflichtungen

Bei Eventualverpflichtungen und unwiderruflichen Zusagen wird das massgebende Exposure berechnet, indem der Nominalwert oder – sofern sinnvoll – der Barwert des jeweiligen Geschäfts mit dessen Kreditumrechnungsfaktor multipliziert wird.

Es gelten die Kreditumrechnungsfaktoren nach Anhang 1 der ERV.

Eventualverpflichtungen, an denen die Versicherung Unterbeteiligungen abgegeben hat, können im Umfang der Unterbeteiligung wie direkte Forderungen gegenüber den jeweiligen Unterbeteiligten gewichtet werden.